

15. Evangelische Landessynode

Beilage 50

Ausgegeben im November 2017

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

§ 1 Grundsatz

Die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe erfolgt im Rahmen der Seelsorge. Ausnahmen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

§ 2 Amtshandlung

(1) Eine Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist nur in den Kirchengemeinden und Ver-

bundkirchengemeinden zulässig, deren örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst wird anhand der hierfür bestimmten landeskirchlichen Agende gehalten.

(2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die der Vollzug der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgesehen wird, setzt

1. einen Antrag des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern einen von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaber beschlossenen gemeinsamen Antrag der Pfarrämter und
2. einen befürwortenden Beschluss des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, dem mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kirchengemeinderates zugestimmt haben,

voraus.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 1 und ein Beschluss nach Absatz 2 Nummer 2 setzt nach einer vertieften Befassung unter Beteiligung der Gemeinde die Überzeugung im Kirchengemeinderat und im Pfarramt beziehungsweise in den Pfarrämtern voraus, dass die

bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts und die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Amtshandlung nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widersprechen.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 3

Zeitpunkt der Amtshandlung

Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts beziehungsweise nach Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stattfinden.

§ 4

Anmeldung, Zuständigkeit

- (1) Die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen der Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.
- (2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 zuständig, in dessen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehe- beziehungsweise Lebenspartner den Wohnsitz hat. An Orten mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gehört.
- (3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.
- (5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner anhand einer vom

Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.

- (6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer die Amtshandlung vornehmen, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.
- (7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.
- (8) Niemand ist verpflichtet, die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 zu vollziehen oder an ihr mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

§ 5

Amtshandlungsbegehren

Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 kann nur gewährt werden, wenn beide gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner sie begehren.

§ 6

Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe oder Lebenspartnerschaft

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 7

Amtshandlung mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichge-

schlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;

2. das Dekanatamt sie genehmigt.

§ 8 Amtshandlung mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 9 Ärgernis in der Gemeinde

- (1) Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn ihre Vornahme nach den bei den gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.
- (2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

§ 10 Abkündigung

- (1) Der Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner vorangehen.
- (2) Ist die Abkündigung vor der Amtshandlung unterblie-

ben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.

- (3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort der Amtshandlung statt.

§ 11 Ort der Amtshandlung

- (1) Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 wird in der Kirche vorgenommen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien zugelassen werden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.
- (3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus zugelassen werden.

§ 12 Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine Amtshandlungen nach § 2 Absatz 1 statt.

§ 13 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts.

Artikel 2 Änderung des Kirchenregistergesetzes

Das Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
„d) die Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder deren Umwandlung in eine gleichgeschlechtliche Ehe,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu Buchstaben e) und f).
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c) wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe c).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

In den Gesichtspunkten des Ständigen Ausschusses der Württembergischen Evangelischen Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats aus dem Jahr 2000 ist im Einklang mit dem Synodenbeschluss vom März 1995 festgehalten, dass eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlich liebender Menschen in ihrer Gemeinschaft nicht stattfindet. Die Segnung soll „ihren Ort ... in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ haben (Gesichtspunkte, Seite 17). Mit dem vorliegenden Ordnungsentwurf soll diesem Grundsatz weiter entsprochen werden. Allerdings soll es den Kirchengemeinden, die aus ihrer theologischen Überzeugung heraus voranschreiten wollen und können, ermöglicht werden, aufgrund einer geänderten Gottesdienstordnung die bürgerlich-rechtliche Verbindung zweier Personen eines Geschlechts mit einer gottesdienstlichen Amtshandlung zu begleiten.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetz ist eine gesetzliche Regelung zur Einführung einer Kasualie bei Begründung einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder Lebenspartnerschaft erforderlich.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787). Es trifft zwar zu, dass die Trauordnung die Ehe nicht ausdrücklich als Bund von Frau und Mann definiert und deshalb auch nicht ausdrücklich von der Trauung von Mann und Frau spricht. Das bürgerliche Recht tat dies bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts aber auch nicht. Im ehelichen Güterrecht ist zwar von Frau und Mann die Rede, oftmals aber auch in der Weise, dass eine Übertragung auf die Ehe zweier Menschen gleichen Geschlechts problemlos möglich ist. Dennoch galt es bislang als ausgemacht, dass ohne eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Eheschluss für zwei Menschen gleichen Geschlechts nicht in Betracht kam; diese Sichtweise wird durch die Änderung des BGB bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die Ehe als „allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut“ (BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 –, Tz. 81 juris mit weiteren Nachweisen), obwohl in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz Frau und Mann nicht erwähnt sind. Ob es dabei nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bleibt, ist abzuwarten. Bis auf weiteres ist aber davon auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass es einer ausdrücklichen Definition in der kirchlichen Trauordnung überhaupt bedürfte. Es kann ohne weiteres an das herkömmliche kirchliche Begriffsverständnis der Ehe angeknüpft werden, das der Landessynode beim Beschluss über die Trauordnung im Jahr 1957 unstreitig vor Augen stand. Dies vor allem auch deshalb, weil es allein der Kirche obliegt, ihr Verständnis von Ehe zu definieren.

Doch liegt das Verständnis vom verschiedengeschlechtlichen Ehebund nicht allein im Herkommen begründet. Im Vorspruch zur Trauordnung ist vom „Wort Gottes über die Ehe“ und von „der göttlichen Ordnung der Ehe“ die Rede. Die Trauordnung geht vom göttlichen Stand der Ehe aus,

der nach den Bekenntnissen der Reformation Frau und Mann vorbehalten ist und als solcher unter Gottes Segen steht (CA XXIII; Apologie XXIII § 7, 9). Für den Ehebegriff unserer Trauordnung hat daher die Geschlechtsverschiedenheit prägende Bedeutung, weil diese sowohl für das göttliche Gesetz wie für das weltliche Naturrecht nach dem Eheverständnis der Reformatoren konstitutiv ist. Daher verbietet sich eine Auslegung der derzeit bestehenden Trauordnung im Sinne einer dynamischen Verweisung auf ein bürgerliches Eherecht, das der Geschlechtsverschiedenheit für die Ehe keine prägende Bedeutung mehr zuerkennt. Beim Begriff der „bürgerlichen Eheschließung“ in § 1 Absatz 2 Trauordnung handelt es sich vielmehr statisch um die bürgerliche Schließung einer Ehe nach dem traditionellen Eheverständnis, nach dem der Geschlechtsverschiedenheit prägende Bedeutung für den Begriff der Ehe zukommt.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetz bedarf es eines Gesetzes (Gesetzesvorbehalt) bei der Festsetzung oder Änderung der im Bereich der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung, soweit kirchliche Bücher (Agenden) zum Gebrauch für den Gottesdienst nicht nach § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz eingeführt oder geändert werden. Bis jetzt gibt es nur eine Agende für die Trauung von Mann und Frau. Eine Agende für einen Gottesdienst anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder der Eingehung einer Ehe durch zwei Menschen eines Geschlechts gibt es nicht. Das Kirchenverfassungsgesetz setzt für die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes eine solche Agende voraus (vgl. nochmals §§ 22 Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz). Selbst wenn man also die Trauordnung auf die „Ehe für alle“ anwenden könnte, könnte ein Traugottesdienst nicht abgehalten werden, weil es an einer Agende fehlt. Sowohl im Fall des § 22 Abs. 2 Nr. 2 als auch des § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz bedarf es der Zweidrittelmehrheit nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz. Weitere Formen für landeskirchenweite Entscheidungen über gottesdienstliches Handeln kennt die Kirchenverfassung nicht.

Dabei sind kirchliche Bücher zum Gebrauch im Gottesdienst (Agenden) kirchliche Rechtsnormen, die sich nicht kategorial von kirchengesetzlichen Regelungen unterscheiden. Sie enthalten die Entscheidungen darüber, wie die Kirche auf der Verheißung geistlicher Wirklichkeit hin sich unter Gottes Wort versammelt, seine Sakramente feiert, sein Evangelium predigt, ihn im Gebet anruft, seinen Segen zuspricht. Die Entscheidung über die gottesdienstliche Segnung zweier Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder aus Anlass der Begründung einer gleichgeschlechtlichen Ehe stellt eine solche Entscheidung dar, so dass es jedenfalls einer Agende bedarf, die auf einer eigenen Ordnung beruht.

Schon deshalb kommt eine bloße Handreichung nicht in Frage. Handreichungen geben konkrete seelsorgerliche oder pastorale Ratschläge für die Anwendung bestehender kirchlicher Ordnungen und Agenden. Sie können kirchliche Ordnungen und Agenden nicht ersetzen, sondern setzen diese voraus. In den Landeskirchen, die Segnungsgottesdienste mittels Handreichungen gestalten, gibt es keinen Gesetzesvorbehalt wie in § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz. Insoweit unterscheidet sich die dortige Rechtslage von der in Württemberg. An Handreichungen kann nur gedacht werden, wenn es um die Segnung im Rahmen der Gottesdienstordnung im Hin-

blick auf eine vorher unbestimmte Zahl von Menschen ohne Bezug zu einem Kasus geht. Das ist beispielsweise bei Schülersegnungsgottesdiensten oder allgemeinen Segnungsgottesdiensten der Fall.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Erläuterungen ist, dass jede kirchenrechtliche Regelung schrift- und bekenntnisgemäß sein muss.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass allein die Ermöglichung einer nicht näher definierten Amtshandlung keinen durchgreifenden Bedenken unterliegt, sofern deren Schriftgemäßheit bejaht werden kann. Der Begriff der Amtshandlung ist kirchenrechtlich nicht festgelegt. Er ist gekennzeichnet durch das Handeln im Auftrag der Kirche, was im Kirchenregister festgehalten wird. Eine die Amtshandlung näher ausgestaltende Agende kann unterschiedlich gefasst sein. Die agendarischen Möglichkeiten reichen von einem reinen Fürbittgottesdienst für zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Eintragung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe bis hin zu einem der kirchlichen Trauung stark angenäherten Gottesdienst. Dabei kann eine reine Einzelsegnung von Menschen, eine gemeinsame Einzelsegnung oder eine Segnung in der Verbindung zweier Menschen in Betracht kommen. Von der Ausgestaltung der Agende hängen Art und Umfang der biblischen Fundierung der Amtshandlung ab. Der Begründungsaufwand steigt mit zunehmender Nähe zur kirchlichen Trauung, die nach württembergischen Verständnis eine Segnung des Ehebundes einschließt.

Dabei ist jedoch im Blick zu behalten, dass reformatorische Kirchen Auslegungsgemeinschaften sind, dass nicht alle die gleiche Auslegung vorlegen, sondern im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen über die jeweiligen Kontexte den Text wahrnehmen. Unterschiedliche Auslegungstraditionen stehen für den Reichtum unserer Kirche (Bischofsbericht 2017, Seite 11, 12).

In einer Situation, in der kein Konsens über die Auslegung einzelner Schriftstellen herstellbar ist, sollte die Einheit der Kirche in Vielfalt im Vordergrund stehen.

Leitender Gedanke bei der Formulierung des Gesetzentwurfs war deshalb, dass diejenigen, die einen öffentlichen Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nach Schrift und Bekenntnis für zulässig oder geboten erachten, und diejenigen, die einen solchen Gottesdienst mit Schrift und Bekenntnis nicht in Einklang zu bringen vermögen, ihre Heimat in der Landeskirche nicht verlieren. Die von letzteren vorgebrachten Bedenken erscheinen insbesondere angesichts von CA XXIII und Martin Luthers Großem Katechismus nachvollziehbar (so auch de Wall, Studenttagsreferat, Seite 11; Link, ZevKR 58 [2013], Seite 1, 16; ähnlich Winter, ZevKR 47 [2002], Seite 697, 705). Dies gilt nach der Einführung der Ehe von Personen gleichen Geschlechts umso mehr, weil es keine Begriffsverschiedenheit im staatlichen Recht mehr gibt und deshalb eine Auseinandersetzung mit Schrift und Bekenntnis ohne weiteres verständlich erscheint. Selbst wenn man im Segen nicht eine kirchliche Lizenz sieht, so kann doch eine gottesdienstliche Segnung von Dritten als deutliches Zeichen der umfassenden Legitimierung gleichgeschlechtli-

cher Lebenspartnerschaften oder Ehen verstanden werden. Soweit man dem Bekenntnis entnimmt, dass allein die Ehe Ort von Geschlechtsgemeinschaft sein soll, steht eine solche Legitimierung nicht im Einklang mit dem Bekenntnis. Eine dahingehende Ordnung würde auf eine Änderung oder Fortentwicklung des Bekenntnisses aus sein. Ob dies so ist, kann dahinstehen, weil schon der fehlende Konsens über die Bekenntnisrelevanz also solche genügt, um die Bekenntnisrelevanz zu bejahen (vgl. Germann, ZevKR 60 [2005], Seite 590, 607). Das Kirchenverfassungsrecht sieht keine Bekenntnisbildung durch das Recht vor (§ 22 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz), sondern lässt eine rechtliche Regelung erst nach Abschluss der Bekenntnisfortbildung zu (Vorbehalt der Bekenntnisbildung). Davon abgesehen erscheint es angezeigt, auch dann, wenn es bloß um *Adiaphora* gehen sollte, „alle Leichtigkeit und Ärgernis“ zu vermeiden (Artikel 10 Konkordienformel; vgl. auch 1. Kor. 8, 9; Römer 14).

Bekenntnisfortbildung als materiell theologischer Vorgang kann nur in einem *Magnus-Consensus-Verfahren* geschehen, das der schriftgemäßen Fortbildung des Bekenntnisses dient. Ein nicht ausreichend in der kirchlichen Gemeinschaft rezipiertes Verständnis von Schrift und Bekenntnis erlaubt es, den Anspruch eines *magni consensus* zurückzuweisen.

Ein *magnus consensus* bedarf zunächst einer Verständigung in der Synode und zwischen den kirchenleitenden Organen. Daneben bedarf er einer sorgfältigen Beteiligung, insbesondere der Gemeinden. Die Leitungsorgane müssen über die aufgeworfenen Fragen unterrichten und den Konsultierten ausreichend Zeit für ihre Urteilsbildung und Stellungnahme lassen. Ein normierender Synodalbeschluss, der einmütig sein sollte, mindestens aber mit verfassungsändernder Mehrheit getroffen werden muss, kann erst am Ende dieses Prozesses stehen. Er steht wiederum unter Gesetzesvorbehalt.

Jenseits dieses Mindestmaßes ist der *magnus consensus* weniger an quantitative denn an qualitative Merkmale gebunden. Theologisch kurz gegriffene Bedenken der Minderheit genügen nicht, ebenso wenig genügen unqualifizierte Entgegnungen der Mehrheit auf qualifizierte Einwände. Die Mehrheit trägt dabei eine Plausibilisierungslast. Sie muss nachvollziehbar darlegen, dass sich ihre Vorstellungen auf die Schrift gründen. Gleiches gilt für das Bestreiten der Bekenntnisrelevanz selbst. Doch selbst wenn man die vorgebrachten Bekenntnisbedenken nicht für durchgreifend erachten sollte, wäre es im Dienste der Einheit der Kirche angezeigt, entsprechend zu verfahren.

Allerdings scheidet eine Bekenntnisfortbildung nicht von vornherein aus, wenn es an einem *magnus consensus* auf landeskirchlicher Ebene fehlt. In diesem Fall bietet sich entweder an, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Kirchengemeinderäten die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine gottesdienstliche Begleitung ablehnen und deshalb von der landeskirchlichen Ordnung und Agende keinen Gebrauch machen („Opt-Out-Lösung“) oder aber auf die allgemeine Einführung der gottesdienstlichen Begleitung bewusst zu verzichten und den Gemeinden über die Zustimmung zur Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung die Möglichkeit zur Anwendung der landeskirchlichen Ordnung und Agende zu überlassen („Opt-In-Lösung“). Eine mit der örtlichen Gottesdienstordnung verbundene, aufgrund der landeskirchlichen Ordnung zuläs-

sige örtliche Agende böte zwar die Möglichkeit, passgenaue Lösungen für die jeweiligen Gemeindeverhältnisse zu finden. Die Landessynode würde dann aber in einer theologisch brisanten Frage das *ius liturgicum* nicht wahrnehmen. Eine Lösung, nach der sich allein die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach ihrem Gewissen für die Vornahme einer öffentlichen Segnung entscheiden können, scheidet aus, weil hier der öffentliche Charakter des Gottesdienstes in Zweifel stünde. Es gäbe keine landeskirchliche Grundlage für ein solches Vorgehen. Rein dienstrechtliche Änderungen würden nicht genügen. Wegen des Hausrechts wäre in jedem Fall eine Beteiligung des Kirchengemeinderates erforderlich. Vorteile gegenüber der Opt-Out-Lösung und der Opt-In-Lösung sind nicht ersichtlich.

Derartige Lösungen kommen dann in Betracht, wenn die sich auftuenden Bekenntnisunterschiede nicht kirchentrennend sind, der *status confessionis* also nicht betroffen ist. Angesichts der bestehenden und ausgehaltenen Differenzen in der vorliegend zu entscheidenden Frage innerhalb des Lutherischen Weltbundes und der Evangelischen Kirche in Deutschland liegt es fern, hier vom *status confessionis* auszugehen (vgl. auch IV. 2. Leuenberger Konkordie).

Für eine Opt-In-Lösung spricht, dass sich nur diejenigen Gemeinden, die eine öffentliche Segnung für geboten erachten, mit einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung zu befassen brauchen. Ein Zwang zur Entscheidung besteht nicht. Der Einheit der Kirche ist damit am besten gedient. Außerdem wird so mit einem mutmaßlich fehlenden Konsens offen und ehrlich umgegangen. Dies wäre bei einer Opt-Out-Lösung nicht der Fall. Sie würde suggerieren, dass im Wesentlichen Konsens besteht, dass aber nur eine eher kleine Minderheit nicht mitgehen kann und deshalb die Möglichkeit zur Abweichung erhalten soll. Wie die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Landeskirche sind, lässt sich ohne einen Beteiligungsprozess auf landeskirchlicher Ebene nicht feststellen. Es kann sein, dass eine Mehrheit für eine Öffnung ist, es kann aber auch sein, dass nur eine Minderheit vorangehen will, wofür die vergleichsweise geringe Zahl an sogenannten „Regenbogengemeinden“ sprechen könnte. Richtigerweise sollte bloß denjenigen Gemeinden eine Öffnung ermöglicht werden, die eine solche auch wollen.

Die Befürchtung, dass eine Opt-In-Lösung in besonderer Weise zu Streit in den Gemeinden führen kann, erscheint unbegründet. Diese Gefahr besteht in gleicher Weise bei einer Opt-Out-Lösung. Sie besteht dort sogar in verschärfter Form. Denn die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Gemeinden werden wegen der grundsätzlich bestehenden Pflicht zur gottesdienstlichen Begleitung gezwungen, sich zu befassen. Bei der Opt-In-Lösung besteht dieser faktische Zwang nicht. Außerdem müssten sich Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchengemeinderäte noch viel eher den Vorwurf gefallen lassen, sie diskriminierten, weil sie sich zu einer grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der gottesdienstlichen Begleitung ablehnend verhalten. Die Erfahrungen der Evangelischen Kirche der Pfalz mit einer der Opt-In-Lösung vergleichbaren Lösung sind nach Angaben aus dem dortigen Landeskirchenrat positiv. Die einmal gehegten Befürchtungen hätten sich nicht bewahrheitet. Die Lösung habe sich bewährt.

Aus diesen Gründen wird eine Opt-In-Lösung bevorzugt. Sie ist so gestaltet, dass nur bei einem bestehenden Kon-

sens in der Kirchengemeinde die landeskirchliche Ordnung und Agende zur Anwendung kommen können. Ein Zwang zur Übernahme besteht nicht.

Im Übrigen regelt der vorliegende Entwurf im Wesentlichen Verfahrensfragen in Anlehnung an die bestehende Trauordnung. Eine Regelung zur Amtshandlung bei Menschen, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde beziehungsweise deren gleichgeschlechtliche Ehe geschieden wird, erscheint entbehrlich, weil weder Schrift noch Bekenntnis Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Unauflöslichkeit der Lebenspartnerschaft oder der gleichgeschlechtlichen Ehe zu entnehmen sind.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Die in Artikel 1 vorgesehene Ordnung findet Anwendung auf Personen, die in einer Ehe von Personen gleichen Geschlechts oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Die Trauordnung, die auf die Ehe von Frau und Mann Anwendung findet, bleibt unverändert.

1. Zu § 1

Um das Verhältnis von Regel und Ausnahme im Sinne der Ausführungen zu Beginn der Begründung (A. Im Allgemeinen) klarzustellen, wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Begleitung zweier Personen eines Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe in der Seelsorge erfolgt. Schon nach bisheriger Praxis ist im Rahmen der Seelsorge eine Segnung von Menschen möglich. Daran knüpft der vorliegende Entwurf an.

2. Zu § 2

Die Regelung stellt klar, dass die Durchführung der Amtshandlung anhand der landeskirchlichen Agende nur in den Kirchengemeinden in Betracht kommt, deren örtliche Gottesdienstordnung diese Amtshandlung auch vorsieht. Ansonsten bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Praxis der Personensegnung im Rahmen der Seelsorge.

Die örtliche Gottesdienstordnung kann nur in einem Verfahren geändert werden, das möglichen Bekenntnisbedenken Rechnung trägt. Dazu bedarf es der Einmütigkeit, also einer qualifizierten Beteiligung von Pfarramt, Gemeinde und Kirchengemeinderat und der Überzeugung von der Schrift- und Bekenntnisgemäßheit der neuen Amtshandlung. Beides zusammen erlaubt den Schluss auf das Vorliegen des *magni consensus*. Dabei ist Maßstab für die Überzeugungsbildung das, was für die richterliche Überzeugungsbildung anerkannt ist: ein Grad der Gewissheit, der vernünftige Zweifel schweigen lässt. In Verbundkirchengemeinden trägt das hohe Quorum zugleich auch der Verschiedenheit der Kirchengemeinden Rechnung. In welcher Weise die Beteiligung der Gemeinde erfolgt, steht im Ermessen des Kirchengemeinderats. Vorstellbar erscheint die Abhaltung einer Gemeindever-

sammlung oder eines Gemeindeforums. Denkbar sind auch Gemeindeabende oder ein Verfahren zur schriftlichen Anhörung der Gemeindeglieder.

Da ein fortgebildetes örtliches Bekenntnis nicht im üblicherweise vorgesehenen Verfahren zur Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung zurückgebildet werden kann, bedarf es für die Außerkraftsetzung der geänderten Gottesdienstordnung des gleichen Verfahrens wie bei der Änderung.

3. Zu § 3

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 Trauordnung im Hinblick auf die bürgerliche Eheschließung.

4. Zu § 4

Die Vorschriften zur Anmeldung und Zuständigkeit entsprechen § 2 Trauordnung, soweit nicht den Besonderheiten der Opt-In-Lösung Rechnung zu tragen ist. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer ungeachtet der Pflichten nach der örtlichen Gottesdienst- und Geschäftsordnung in der Entscheidung über die Vornahme der Amtshandlung frei sein. Ein Zwang zur Mitwirkung besteht auch nicht für sonstige haupt- oder ehrenamtlich in der Gemeinde Tätige. So wäre beispielsweise auch ein Mitglied des Kirchengemeinderats berechtigt, die Abkündigung einer Amtshandlung zu verweigern und insoweit um Mitwirkung eines anderen Mitglieds zu bitten. Die entsprechende Anwendung der Wahlzuständigkeit nach Absatz 5 gewährleistet, dass in jedem Fall eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der zur Vornahme der Amtshandlung bereit ist, gefunden werden kann und zuständig ist.

4. Zu § 5

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 Trauordnung.

5. Zu § 6

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 4 Trauordnung.

6. Zu § 7

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 5 Trauordnung.

7. Zu § 8

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Trauordnung.

8. Zu § 9

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Trauordnung.

9. Zu § 10

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 9 Trauordnung.

10. Zu § 11

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Trauordnung.

11. Zu § 12

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 11 Trauordnung.

12. Zu § 13

Auch die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts (§ 17a LPartG) wird als Kasus verstanden, ist aber für sich genommen nicht statusbegründend, weshalb die Regelungen der Ordnung lediglich entsprechend anzuwenden sind.

II. Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Durch die Einfügung des Buchstaben d) in § 1 Absatz 2 Kirchenregistergesetz wird die Eintragung der neuen Amtshandlung im Kirchenregister ermöglicht.

Zu Nr. 2

Das bisher in § 2 Buchstabe c) vorgesehene Familienregister wird abgeschafft. Es ist überholt und wird oft nicht mehr gepflegt. Übergangsbestimmungen dazu werden im Zuge der Überarbeitung der Kirchenregisterverordnung getroffen.

III. Zu Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht der üblichen Praxis und trägt dem Erfordernis Rechnung, dass das Gesetz zur Vollziehbarkeit noch einer hierfür bestimmten Landeskirchlichen Agende (Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 2) bedarf.